

20.2.2015

**Schweizerisches Bundesgericht**  
**AV. Du Tribunal fédéral 29**  
**1000 Lausanne 14**

## Öffentlichrechtliche Beschwerde

**In Sachen**                      **Sichtberme**  
**Art.22ter Art4BV Art**

1. **Hansruedi Hägeli**, Mariasteinstrasse 35, 4114 Hofstetten
2. **Astrid Hägeli-Gerber**; Mariasteinstrasse 35, 4114 Hofstetten

## Gegen

1. **Verwaltungsgericht Solothurn**, Amtshaus 1, 4502 Solothurn **VWBES.2015.225**
2. **Bau und Justizdepartement**, Werkhofstrasse 65, Rötihof, 4509 Solothurn. **2014/170**
3. **Bau und Planungskommission Hofstetten-Flüh**, Neuer Weg 7, 4114 Hofstetten **Verf. 17.Nov 2014**

## Rechtbegehren

- die Verfügung VWBES.2015.225 des Verwaltungsgericht-Solothurn sei aufzuheben
- Die Verfügung des Justizdepartementes 2014/170 sei aufzuheben
- Die Verfügung der Bau und Planungskommission Hofstetten sei aufzuheben
- Unter o/e Kostenfolge

## Formelles

Mit dem Urteil VWBE2015.225 vom 29.7.2015 hat das Verwaltungsgericht Solothurn die Frist zur Einreichung der detaillierten Beschwerdegründe gegen ihre Verfügung, der Verfügung des Justizdepartementes und somit gegen die Verfügung der Bau und Planungskommission auf den 29.8.2015 festgelegt. Mit vorliegender Eingabe wird diese Frist gewahrt.

Urteil VWBEs2015.225 / 2014.170

1

Mit Verfügung der Kommune vom 17.11.2014 stellt die Bau und Planungskommission unter Ziffer1 fest, dass in der Sichtberme weder ein Motorfahrzeug noch der Anhänger parkiert, resp. abgestellt werden darf. Da sich die genannte Sichtberme und der im Eigentum der Beschwerdeführer stehende Vorplatz (2765) überschneiden, sind die Beschwerdeführer von den Maßnahmen der angefochtenen Entscheide unmittelbar betroffen und besonders beschwert, da sie ihr Fahrzeug wie auch Anhänger und Bau Mulde nicht mehr vor dem Haus parkieren können. Damit sind sie sowohl formell wie materiell zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

Verfügung Bau und Planungskommission  
Situationsplan 1. Falsche Sichtberme

10  
17

## Materielles

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Liegenschaft GBNr2765 an der Mariasteinstrasse 35 in Hofstetten. Die Liegenschaft liegt im Ortskern und stammt aus dem 19. Jahrhundert. Der zum Wohntrakt gehörende Oekonomieteil wurde im 1993 zu einer 3 Zimmerwohnung mit Garage umgenutzt. Bereits früher war der Oekonomieteil über die Mariasteinstrasse erschlossen und der Vorplatz als Parkplatz genutzt worden. Im Zusammenhang mit dem 1994 bewilligten Baugesuch wurde die Ausfahrtssituation der Garage noch einmal geprüft. Am 14.1.1994 bewilligte das Baudepartement des Kantons Solothurn das entsprechende Gesuch

Baubewilligung vom 14.01.1994	15
Situationsplan zur Baubewilligung	15

Der kleine Vorplatz bis zum Trottoir ca 48m<sup>2</sup> der Mariasteinstrasse steht im Eigentum der Beschwerdeführer. Darauf parkieren die Beschwerdeführer, Mieter und Besucher ihre PKW und bisweilen einen kleinen Anhänger, ohne dies je zu Problemen geführt hätte. Weder wurde das Trottoir blockiert, noch wurde der Verkehr auf der angrenzenden Kantonstrasse wesentlich behindert.

Auf dem Grundstück sind Fahrzeuge schon immer auf dem Vorplatz abgestellt worden. Auch der kleine Anhänger wurde seit über 13 Jahren dort abgestellt. Darum ist es nicht nachvollziehbar, dass der ebenfalls seit Jahrzehnten benachbarte Mieter GB2768 Mariasteinstrasse 29, Herr Thomas Oser, nun Anzeige wegen parkieren dieses Anhänger erstattet.

Diese Anzeige wurde durch die Planungskommission aufgenommen. Und mittels einer Plansituation des kant Geometer gefestigt. Daraufhin wurde eine Verfügung erlassen welche die kant. Sichtberme 640273a auf nur einer Parzelle geltend macht. Auf die Einwände in der Stellungnahme des Beschwerdeführer;

- In derselben Sichtberme würde die Nachbarparzellen westlich ebenfalls regelmäßig und auf einem Platz dauerhaft als Parkplatz genutzt
- In Hofstetten-Flüh existieren unzählige ähnliche tolerierte Situationen
- Die Punktuelle Sichtberme sei weder für die Verkehrssicherheit noch für die Sicht des Nachbarn dienlich
- Die Sichtbermenberechnung der Firma Sutter basiert auf falschen Grundlagen.

wurde nicht eingegangen. Resultierend erfolgte die Verfügung der Bau und Planungskommission.

Verfügung Bau und Planungskommission	10
Erste falsche Sichtberme Firma Sutter	17
Stellungnahme der Beschwerdeführer	12
Situationsschilderung mit Bildern	16

Der Beschwerdeführer nahm einen Anwalt und dieser begleitete ihn zum Rechtsgang an das Bau und Justizdepartement. In seinem Schreiben wurden abermals dieselben Einwände besser formuliert und auf die fehlerhafte Berechnung hingewiesen.

Beschwerde Zeller Dettwiler	9
-----------------------------	---

Der Kantonale Sachverständige Herr Niggi Stoll wurde Zwecks Expertise beigezogen. Der falsche Plan wurde durch die Firma Sutter stillschweigend angepasst. Diese Schilderung der Sichtberme entspricht abermals nicht der vorgesehenen Norm 640273a.

Dem kant. Experte ist entgangen, dass auch der Augenschein mit diesem Plan auf falschen Sichtbermenberechnungen erfolgte. Bei der Begehung wurde abermals von den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass in derselben Sichtberme weitere Autos parkiert werden und somit diese Lösung nicht Nachhaltig sei. Es wurde dabei auch darauf hingewiesen, dass bei dieser Stelle auf der Kantonstrasse parkiert werden darf. Aus Kostengründen wurde der Rechtsanwalt aus seinem Mandat entlassen. Auf diesen Augenschein erfolgte vom Bau und Justizdepartement Herr Kaiser eine Rückzugsverfügung mit der Einschränkung der Nutzung. Es wurde dabei übersehen, dass diese vermeintliche Lösung bereits im ersten Einsprache Verfahren durch den Nachbarn Thomas Oser verneint wurde und die Beschwerdesteller nicht vor weiteren Einsprachen geschützt wären.

Expertise Niggi Stoll	7
Schilderungen der Parksituation Abschnitt Mariasteinstrasse	21 / 22
Stellungnahme Bau und Planungskommission	8
Falscher Situationsplan 2	18
Verfügung Kaiser	6

Darauf erfolgte die Stellungnahme der Beschwerdeführer.

Stellungnahme Hägeli an Bau und Justizdepartement.	5
Aktenergänzungen Bildschilderungen	16
Multiple Schilderung der Parksituationen	21

Diese Beweisannahme wurde mit einer weiteren Verfügung verweigert.

Verfügung Kaiser	4
------------------	---

Das Bau und Justizdepartement erarbeitete somit eine neue Verfügung und ging auf keine der Einwände direkt ein. Die klärenden Beweise, dass diese Sichtberme nicht Nachhaltig sei und die örtlichen Schilderungen der Parkgewohnheiten der Nachbarn innerhalb solcher Sichtbermen, wurden nicht in diese Entscheidung einbezogen. Die Aktenzuführung verweigert.

Weder die Rechtsgleichheit, Nachhaltigkeit noch die Sicherheit wurde mit diesem Erlass bearbeitet oder geklärt. Für Fremde ist nun nicht ersichtlich, dass auf der Parzelle 2765 nicht mehr parkiert werden darf, obschon daneben dies mehrfach so gelebt wird.

Verfügung Bau und Justizdepartement 2014/170	3
Falscher Sichtberme	18

Die Beschwerdeführer empfinden die Verfügung als Eingriff in ihr Grundrecht und sehen darin ein Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsprinzip. Die Mangel;

- Die Sichtberme nur direkt auf der Parzelle anzuwenden,
- unzählige andere tolerierte ähnliche Park und Ausfahrtsituationen in der Gemeinde
- Die falsch berechnete Sichtberme,

veranlassten die Beschwerdeführer diesen Rechtsgang an das Verwaltungsgericht weiterzuführen.

Einsprache gegen die Verfügung	2
Multiple Schilderung der Parksituationen	21/22
Aktenergänzungen Bildschilderungen	16

Das Verwaltungsgericht entschied in allen Punkten, trotz falschen Berechnungsgrundlagen, gegen die Beschwerdeführer. Die Beschwerdeführer stellen somit ihr Fahrzeug bis zur Lösung für die Privatwohnung, Mietwohnung und Einzelfirma bis auf weiteres auf die Kantonstrasse. Der Antrag zum Nachtparkieren wird noch eingereicht.

Leider ist dies keine Nachhaltige Lösung und hat bereits in der zweiten Woche zu einem Unfall geführt. Ein unachtsamer Schüler ist mit seinem Velo in das parkierte Auto aufgefahren. Als positives kann man erwähnen dem Jungen ist nichts Schlimmeres zugestoßen. Dies ist aber keine Garantie für weitere Vorkommen.

VWBES.2015.225	1
Unfall Meldung Helvetia	23

## **Beschwerde**

Die Beschwerdeführer sehen in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts einen Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsprinzip, Eigentumsrecht und Wettbewerbsrecht. Diese auf eine Parzelle eingeführte Sichtberme ist weder Nachhaltig noch im Sinne des Verkehrsgesetzes umgesetzt. Die Auslegung der Norm 640273a auf nur eine Parzelle ist missbräuchlich. Sichtbehinderungen gehen über die Parzellengrenze hinaus. Diese Auslegung der Sichtberme dient keiner Verkehrssicherheit, zumal seit der Einführung schon zu einem Unfall führte.

## Begründung

### Abschnitt 3 des Urteils

Die Auslegung der Norm VSS 640273a wurde durch den kant. Geometer falsch berechnet. Die entsprechende Änderung wurde den Beschwerdeführer nicht mitgeteilt und wurde abermals falsch berechnet. Der kant. Experte hat die Sichtberme nur in Richtung Westen beachtet. In östlicher Richtung wird ebenfalls innerhalb derselben Sichtberme am Trottoir parkiert. Es ist ihm entfallen, dass die Sichtberme in seiner Analyse wohl richtig beschrieben wurde, in den Umsetzungsplänen der Firma Sutter aber falsch gezeichnet wurde. Bei der Auslegung von bestehenden Ausfahrten wäre diese Norm VSS640273a ab dem Trottoir 2.5m und Innerorts 60m. Die Norm wird in der Regel in beide Richtungen berechnet. Die Begehung, der Beschluss des Justizdepartementes und auch das Urteil des Verwaltungsgerichts basiert auf den falschen Berechnungen der Sichtberme<sup>2</sup>.

Falsche Sichtbermenberechnung 1	17
Falsche Sichtbermenberechnung 2	18
VSS Norm 640723a	20a
Richtig berechnete Sichtbermenberechnung	20
Missbräuchliche Sichtbermenberechnung	19

Eine Einführung der VSS Norm auf einer Parzelle wieder örtliches Gewohnheitsrecht widerspricht dem Rechtsgleichheitsprinzip. Die VSS Norm ist laut Stellungnahme Leiter Kreisbauamt III für jede Ausfahrt geltend zu machen; „Sichtzonen gehören nach unserem Ermessen bei jeder Ausfahrt zu öffentlichem Recht bzw. zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und müssen nicht explizit festgelegt werden.“ Herr Niggi Stoll hat die Gegebenheiten vor Ort inspiziert.

Expertise Niggi Stoll	7
-----------------------	---

### Abschnitt 4 des Urteils

Die falsch Berechnete Sichtberme lässt noch ein Parkieren des Anhängers zu. Mit der richtig eingetragenen Sichtberme ist der Vorplatz nicht mehr nutzbar. Diesbezügliches Parkieren wird in Hofstetten generell toleriert. In der Ziffer 6.2 zu Sonderbauvorschriften wird im Vorplatz Bereich neben Hausgärten auch Plätze für Fußgänger und Motorfahrzeuge zugelassen.

Diese Auslegung stellt in Hofstetten die Regel dar und es existieren unzählige ungenehmigte Parkplätze. Somit ist die Verfügung auf der Parzelle 2765 ein Unikat und nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Richtig berechnete Sichtberme	20/20a
Falsche Sichtberme	18
Die angewandte Sichtberme	19

Eine Schilderung; die Einschränkung sei marginal und somit nicht erfolgter Eingriff in das Grundeigentumsrecht, ist eine Verschönerung und ein falsches Einschätzen der Situation. Aufgrund einer Krümmung der Straße wären mit der falsch berechneten Sichtberme die Mulde wie auch der Anhänger noch zu parkieren. Ein Fahrzeug kann nicht mehr auf dem Vorplatz abgestellt werden. Mit der richtigen Berechnung ist das Abstellen generell unmöglich und die Sichtberme kommt einem kompletten Parkverbot gleich. Wie auch mit derselben Sichtberme bei den Nachbarparzellen 2763,2764.

Die konsequente Umsetzung der Norm 640723a müsste flächendeckend erfolgen, damit die Rechtsgleichheit wie auch die Wettbewerbsgleichheit gewährleistet wäre. Mit einem Verbot kann die Einzelfirma an diesem Standort nicht weitergeführt werden.

Richtig berechnete Sichtberme	20/20a
-------------------------------	--------

### Abschnitt 5 des Urteils

Das nicht einbeziehen der bekannten andern tolerierten Parksituationen. Insbesondere der von Beginn der Einsprache geltend gemachte Parkplatz der Nachbarparzelle Haus 37 / 39 stellt bereits einen Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsgebot dar. Dieselbe eingetragene Sichtberme verläuft über beide Parzellen. Auf diesen Parzellen wurde, trotz mehrfachem erwähnen bei den Behörden, kein Verbot erlassen. Die Mieterparkplätze/Besucherparkplätze auf noch engerem Raum dürfen bestehen bleiben obwohl bei dieser Situation mehrfach das Trottoir schon tangiert wurde.

Das Rechtsgleichheitsgebot sei nicht tangiert solange die Behörde gleichartige Situationen gleich behandelt und sich nicht weigert andernorts mit gleichen Ellen zu messen. Diese Rechtsschilderung lässt somit Tür und Tor offen für Korruption und Vetterliwirtschaft und widerspricht dem Sinn des Gesetzes. Die ungleichen Ellen wurden bereits bei der Expertise des kant. Verantwortlichen eingesetzt. Trotz der Schilderung multipler Situationen welche der VSS Norm 640273a widersprechen, hat er bei der Besichtigung nicht darauf reagiert. Die bestrittene Sichtberme ist nur Richtung Westen ausgelegt sie gilt gleichzeitig auch Richtung Osten. Mit der Durchfahrt durch die Kantonstrasse hat er sicherlich unzählige Situationen gesehen welche dieser Norm widersprechen. Diese falsche Sichtberme schildert nur eine Situation für eine Parzelle. Es bestünden multiple Ausfahrtssituationen mit verschiedenen Sichtbermen. In Hofstetten-Flüh werden nicht genehmigte Parkplätze, unsauber gelöste Ausfahrtssituationen und Parkieren innerhalb der Sichtbermen generell toleriert. Die VSS Norm sieht aber die Durchsetzung für alle Parzellen vor. Das punktuelle Vorgehen der Funktionäre dient nicht der VSS Norm oder Korrektur einer Verkehrsunsicherheit. Die Verkehrssituation hat sich mit dem parkieren auf der Kantonstrasse verschlechtert.

Fotosammlung der Situation  
Multiple Lösungen

16  
21/22

### **Zusammenfassend**

- Für die Beschwerdeführer besteht auf ihrer Parzelle ein Verbot welches das Rechtsgleichheitsgebot, Eigentumsgarantie und Wettbewerbsverzerrung nicht berücksichtigt. Ein Parkieren innerhalb solcher Sichtbermen wird auf andern Parzellen der Gemeinde toleriert oder sogar genehmigt.
- Auf der Parzelle lastet ein Parkverbot welches auf falsch umgesetzten Normen erlassen wurden. Die Sichtberme wurde falsch ausgelegt und das Urteil aufgrund dieser falschen Berechnungen getroffen.
- Die Auslegung der Norm 640273a wäre zur Sicherheit von Verkehrsteilnehmer gedacht. Bei diesem Fall wird sie nicht in ihrem Sinne ausgelegt.
- Die Haftungssituation wurde gegenüber Zweiten nicht gefestigt. In Hofstetten darf generell auf Ausfahrten parkiert werden; Ausnahme auf der Parzelle 2765.
- Es besteht in Hofstetten schon länger ein Parkproblem und einige Situationen sind einiges gefährlicher als die Parzelle 2765 vor der Verfügung der Kommune.
- Die Behörde verweigert eine Nachhaltige Lösung zu erarbeiten und allenfalls eine Zone 30 in der Planung zu berücksichtigen.

### **Rechtbegehren**

- Die Verfügung VWBES.2015.225 des Verwaltungsgericht-Solothurn sei aufzuheben
- Infolgedessen die Verfügung des Justizdepartementes 2014/170 sei aufzuheben
- Infolgedessen die Verfügung der Bau und Planungskommission sei aufzuheben
- Unter o/e Kostenfolge und Parteientschädigung

Freundliche Grüße

Astrid und Hansruedi Hägeli

## Dokumentenverzeichnis

Verfügung Verwaltungsgericht Solothurn	VWBES2015.225	1
Einsprache Partei Hägeli Verfügung 2014/170		2
Verfügung Bau und Justizdepartement		3
Verfügung Aktenverweigerung Herr Kaiser		4
Stellungnahme Beschwerdeführer		5
Verfügung Herr Kaiser Verfahrensleitend		6
Expertise Leiter Kreisbauamt III		7
Stellungnahme Bau und Planungskommission		8
Beschwerde Advokatur Roman Zeller		9
Verfügung Bau und Planungskommission		10
Augenschein Kommune		11
Stellungnahme Partei Hägeli		12
Beschwerde Thomas Oser		13
Schreiben Thomas Oser an Partei Hägeli		14
Baugenehmigung 1994		15
Situationsschilderungen Bilder		16
Falsche Sichtberme 1		17
Falsche Sichtberme 2		18
Missbräuchliche Sichtbermenberechnung		19
Schilderung der richtig berechneten Norm		20
VSS Nor 640273a		20a
Multiple Parksituationen		21
Schilderung der Parksituationen		22
Unfallschein Helvetia		23
Information an Besitzer mit falschen Ausfahrtssituationen		24
Impressionen aus Hofstetten		25